

STATUTEN

Liechtensteinische Gasversorgung

I. Name und Sitz

Art 1

Name

Gestützt auf das Gesetz vom 1. Dezember 2016 besteht unter dem Namen

Liechtensteinische Gasversorgung (nachstehend LGV genannt)

eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit nach liechtensteinischem Recht. Ergänzend finden hier die Vorschriften des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG) sowie des Personen- und Gesellschaftsrechtes Anwendung.

Art 2

Sitz

Die LGV hat ihren Sitz in Schaan.

II. Zweck und Aufgaben

Art 3

Zweck

Zweck der LGV ist:

- a) die Erzeugung, die Beschaffung, der Transport, die Verteilung, die Speicherung und die Abgabe von sowie der Handel mit Gas und leitungsgebundener thermischer Energie (Wärme, Kälte) im In- und Ausland;
- b) die Zurverfügungstellung einer Leitungs-Netzinfrastruktur für Gas und leitungsgebundene thermische Energie;
- c) die Sicherung der Versorgung mit Gas und leitungsgebundener thermischer Energie;
- d) die Belieferung der Endverbraucher und Lieferanten im In- und Ausland mit Gas und leitungsgebundener thermischer Energie.

Die LGV kann alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben.
Sie kann insbesondere:

- a) Anlagen und Einrichtungen, die zur Erzeugung, zum Transport, zur Verteilung, zur Speicherung und zur Abgabe von sowie zur Versorgung mit Gas und leitungsgebundener thermischer Energie notwendig sind, erstellen, betreiben und unterhalten;
- b) den Bezug von Gas und leitungsgebundener thermischer Energie durch Abschluss von Verträgen sowie durch andere geeignete Vorkehrungen sichern;
- c) Dienstleistungen für Endverbraucher und Lieferanten erbringen, wie Energieberatung und Energiecontracting in den Bereichen Gas und leitungsgebundene thermische Energie;
- d) sich an Unternehmungen im In- und Ausland beteiligen oder solche im Inland gründen oder erwerben;
- e) im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten;
- f) Immobilien und Grundstücke erwerben, verwalten, belasten, halten und veräussern.

III. Aktienkapital und Aktien

Art 4

Dotationskapital und Eigentum

Das Dotationskapital der LGV beträgt 34 900 000 Franken. Alleiniger Eigentümer der LGV ist das Land Liechtenstein.

IV. Organisation

Art 5

Organe

Die Organe der LGV sind:

- a) der Verwaltungsrat
- b) die Geschäftsleitung
- c) die Revisionsstelle

V. Der Verwaltungsrat

Art 6

Zusammensetzung und Anforderungen

Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die von der Regierung jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Der Regierung obliegt die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates.

Nach Ablauf der ersten Amtsperiode ist eine einmalige Wiederwahl zulässig. Beim Präsidenten des Verwaltungsrates ist nach Ablauf von zwei Amtsperioden in begründeten Fällen eine Wiederwahl für eine ausserordentliche Amtsdauer von zwei Jahren zulässig.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten und benennt einen Protokollführer/in, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, wobei die Zusammensetzung, Rechte und Pflichten solcher Ausschüsse durch ein eigenes Reglement festgesetzt werden.

Im Verwaltungsrat sind, soweit möglich, Fachkompetenz ausfolgenden Bereichen vertreten:

- a) Unternehmensführung, Finanz- und Rechnungswesen;
- b) Energiewirtschaft, Technik;
- c) Recht.

Die Regierung erarbeitet ein ausführliches Anforderungsprofil über die fachlichen und persönlichen Anforderungen für:

- a) den Verwaltungsrat als Gremium;
- b) jedes Mitglied des Verwaltungsrates;
- c) den Präsidenten im Besonderen.

Art 7

Beschlüsse und Protokoll

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer/in des Verwaltungsrates zu unterzeichnen ist.

Art 8

Entschädigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates beziehen eine Entschädigung, welche der Bedeutung, der Komplexität und der Zweckbestimmung der LGV sowie der übernommenen Verantwortung angemessen ist. Die Entschädigungsregelung des Verwaltungsrates wird von diesem selbst festgelegt und der Regierung zur Kenntnis gebracht.

Art 9

Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat alles vorzukehren, um die Erreichung des Unternehmenszweckes zu gewährleisten. Ihm steht die selbständige Erfüllung sämtlicher Geschäfte zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Dem Verwaltungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

- a) die Oberleitung der LGV;

- b) der Erlass und die Änderung der Statuten;
- c) die Festlegung der Organisation;
- d) die Finanzplanung und Finanzkontrolle, soweit dies für die Führung des Unternehmens erforderlich ist;
- e) die Wahl, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- f) die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;
- g) die Festlegung der strategischen Gas-, Wärme- und Kältebeschaffung;
- h) die Erstellung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;

VI. Geschäftsleitung

Art 10

Zusammensetzung und Wahl

Der Verwaltungsrat delegiert die operative Geschäftsführung an die Geschäftsleitung.

Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung werden im Organisationsreglement festgelegt.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Verwaltungsrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind vom Verwaltungsrat jährlich zu beurteilen.

Art 11

Befugnisse

Die Geschäftsleitung führt unter eigener Verantwortung die operativen Geschäfte der LGV. Sie vertritt die LGV gegenüber Dritten, sofern vom Verwaltungsrat nicht eine besondere Delegation für einzelne Fälle bestellt wird.

VII. Revisionsstelle

Art 12

Revisionsstelle

Die Regierung wählt eine anerkannte Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle. Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts sowie des Gasmarktgesetzes.

VIII. Rechnungslegung, Berichterstattung und Gewinnverwendung

Art 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Jahresrechnung setzt sich zusammen aus der Bilanz sowie der Erfolgsrechnung. Die Rechnungslegung der LGV erfolgt nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechtes. Weiter sind die Anforderungen zur Entflechtung der Rechnungslegung gemäss Art. 20 des Gasmarktgesetzes vom 18. September 2003 (GMG) einzuhalten.

Art 14

Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat hat für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht bestehend aus Jahresbericht und Jahresrechnung zu erstellen und der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der genehmigte Geschäftsbericht ist öffentlich zugänglich zu machen.

Aus dem Reingewinn ist eine gesetzliche Reserve zu äufnen. Es finden die Bestimmungen von Art. 309 des Personen- und Gesellschaftsrechts Anwendung.

Die Verwendung des restlichen Teils des Reingewinns richtet sich nach der von der Regierung festgelegten Eignerstrategie.

IX. Auflösung und Liquidation

Art 16

Auflösung und Liquidation

Der Landtag kann die LGV auf Antrag der Regierung durch Gesetz auflösen. Über die Verwendung des Vermögens der aufgelösten Anstalt des öffentlichen Rechts entscheidet der Landtag.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern diese durch die Regierung nicht anderen Personen übertragen wird. Der Verwaltungsrat kann die Durchführung an die Geschäftsleitung oder andere Personen delegieren.

X. Ergänzende Bestimmungen

Art 17 Mitwirkung des Landtags und der Regierung

Die LGV untersteht der Oberaufsicht der Regierung.

Der Regierung obliegen:

- a) die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- b) die Genehmigung der Statuten;
- c) die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Verwaltungsrates;
- d) die Übermittlung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung an den Landtag zur Kenntnisnahme;
- e) die Wahl der Revisionsstelle
- f) die Festlegung und Änderung der Eignerstrategie

Die Regierung nimmt Reglemente, welcher der Verwaltungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat, zu Kenntnis.

Art 18 Zeichnungsrecht

Der Verwaltungsrat regelt die Details der Zeichnungsberechtigung im Organisationsreglement. Es dürfen keine Einzelzeichnungsberechtigungen im Öffentlichkeitsregister eingetragen werden.

Art 19 Arbeitsverhältnis

Die Geschäftsleitung und alle übrigen Angestellten der LGV stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis.

Art 20 Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen der LGV und ihren Organen oder einzelnen Mitglieder der Organe oder des Eigners sowie zwischen Mitgliedern von Organen gilt Vaduz als Gerichtsstand.

Art 21 Kommunikation

Einberufungen, Mitteilungen an den Eigner und öffentliche Bekanntmachung erfolgen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.

Art 22

Wirtschaftlichkeit

Die LGV ist nach allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen und unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte zu führen. Sie hat längerfristig die Eigenwirtschaftlichkeit anzustreben.

Art 23

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Verwaltungsratssitzung vom 31.08.2017 erlassen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schaan, 31. August 2017

Präsident des Verwaltungsrates

Vizepräsidentin des Verwaltungsrates

Dr. Patrick Kranz

Agathe Pino